

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Pläneichen wird folgendes festgesetzt:

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BBAuG und BauNVO

- a) **Art der baulichen Nutzung**
Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird im gesamten Bebauungsplanungsgebiet des Industriegebietes nach der Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gegliedert. Die Gliederung erfolgt nach den in Bld.Berl. des Ministers für ASD IV vom 25. 7. 1974, geändert durch Bld.Berl. vom 2. 11. 1977, festgelegten Abstandslisten der Abstandsliste. Danach sind jeweils nur die oder ähnliche, durch die fortlaufende Nummerierung der Abstandsliste gekennzeichneten Betriebe und Anlagen in dem betreffenden Gebiet zulässig.
- b) **Besondere Bauweise**
In der gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten "besonderen Bauweise" sind Baukörper von über 50 m Länge zulässig. Der seitliche Grenzabstand, Bauhöhe, richtet sich nach § 7 BauO IV.
- c) **Sichtfelder**
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindernder, baulicher oder anderweitiger Nutzung über 0,70 m, gemessen von der Straßenkante, freizuhalten.
- d) **Leitungsrecht**
Die Festsetzung einer Fläche für ein Leitungsrecht erfolgt zu Gunsten der Stadt Coesfeld zur Verlegung einer Sammelleitung für die Drainage der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
- e) **Geh- und Fahrrecht**
Die Festsetzung einer Fläche für ein Geh- und Fahrrecht erfolgt zu Gunsten des Landwirtes Frans Ravert, Coesfeld-Lette, als Zuwegung zu der benachbarten landwirtschaftlichen Fläche.
- f) **Pflanzgebot**
Sowohl das flächenhafte Pflanzgebot als auch sinngemäß das Pflanzgebot für Baumreihen beinhaltet die Verpflichtung zum Anpflanzen von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen bzw. Strüchern und deren dauernde Unterhaltung.

2.) Hinweis
Gestrichelt eingetragene Grundstücksgrenzen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bebauungspl. Nr. 58
"Otterkamp"

GI b
06 30

AK V
zulässige Betriebe nach der
Abstandsliste von Nr. 47 - 211

siehe Anschlussblatt 1

Gemarkung Lette

Baugrenze
wird aufgehoben

Bebauungspl. Nr. 72
"Otterkamp II"

Baugrenze
wird aufgehoben
(Änderungsverfahren)

Hinweis

Abstandsliste

Abstandsliste	Abstand	Bauweise
I	100	Industriegebiet
II	120	Industriegebiet
III	150	Industriegebiet
IV	200	Industriegebiet
V	300	Industriegebiet
VI	350	Industriegebiet
VII	400	Industriegebiet
VIII	450	Industriegebiet
IX	500	Industriegebiet
X	550	Industriegebiet

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
06 Grundflächenzahl GRZ
30 Baumassenzahl BMZ

Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche
b besondere Bauweise Baugrenze

Bauweise
GRZ BMZ

von der Bebauung freizuhaltende Flächen
Sichtfelder mit Nutzungsbeschränkung
Gelbes öffentliche Verkehrsflächen P öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

mit einer Grunddienstbarkeit zu belastende Flächen
in Leitungsrecht

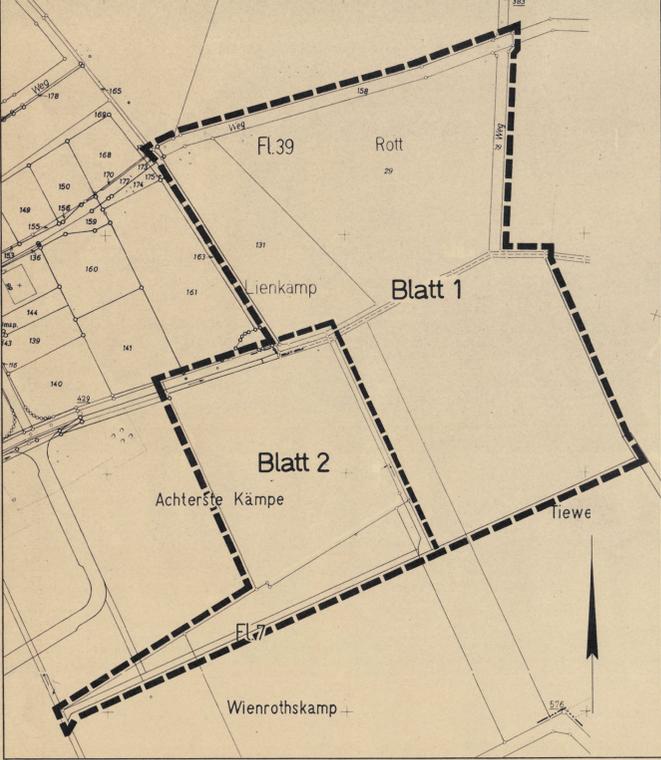
Pflanzgebot für Bäume und Strücher

AK VI Abstandsliste der Abstandsliste zum Ratf. des Ministers für AGS NW vom 25.7.74, geändert durch RdErl. vom 2.11.1977

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Maßes der baulichen Nutzung

Blattübersicht



STADT COESFELD
Bebauungsplan Nr. 78
"Otterkamp III"

bestehend aus 2 Blatt
Blatt 2 - 1. Ausfertigung
Maßstab 1:500
Gemarkung Coesfeld-Ksp. Flur 39, Gem. Lette Fl. 7

Entwurf und Bearbeitung:
Stadt Coesfeld-Planungsamt
Coesfeld, 10.1.1979

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Coesfeld, 13.6.79
offentl. Best. Veröff. d. Planungsamt

Der Rat hat am 2.12.76 nach § 2 Abs. 1 BBAuG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
gez. Vennes Bürgermeister
gez. Lasthaus Ratsmitglied
gez. Seggewiß Schriftführer
Beglauigt: Coesfeld, 22.2.79 i.A. Stadtsrat

Der Rat hat am 25.1.1979 diesen Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG beschlossen.
gez. Vennes Bürgermeister
gez. E. Hölcher Ratsmitglied
gez. Seggewiß Schriftführer
Beglauigt: Coesfeld, 22.2.79 i.A. Stadtsrat

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 5.3.1979 bis 5.4.1979 öffentlich ausgelegt.
Coesfeld, 6.6.1979
Der Stadtdirektor i.A. Stadtsrat

Der Rat hat am über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen, die berücksichtigten Anregungen und Bedenken in der Begründung, erneut öffentlich auszulegen. Die Änderungen sind in Korridor eingetragen.
gez. Bürgermeister
gez. Ratsmitglied
gez. Schriftführer
Beglauigt: Coesfeld, i.A.

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 14.9.1979 bis 14.10.1979 öffentlich ausgelegt.
Coesfeld,
Der Stadtdirektor i.A. Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BBAuG und § 84, 28 GONW an-Verordnung mit-104-der-BauNVO am 3.5.79 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 18.9.1979
Der Regierungspräsident

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 18.9.79 ist am 10.10.79 gemäß § 12 des Bundesgesetzes örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich bekannt gegeben. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 4c Abs. 1 u. 2 u. 155 a ist erfolgt.
Coesfeld, 18.10.1979
Bürgermeister